

# RS OGH 1998/6/23 5Ob93/98g, 5Ob96/01f, 5Ob220/03v, 5Ob257/06i, 5Ob175/09k, 5Ob254/09b, 5Ob148/13w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1998

## Norm

WEG 1975 §16 Abs3

WEG 2002 §31 Abs3

## Rechtssatz

Die Abrechnung nach § 16 Abs 3 WEG soll die Wohnungseigentümergeinschaft in die Lage versetzen, die Höhe des ihr herauszugebenden „Überschusses“, das heißt den Betrag, der von den von den Miteigentümern auf die Rücklage eingezahlten Beträgen nach Abzug der hievon gemäß § 19 WEG verwendeten Beträge vorhanden sein muss, festzustellen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 93/98g  
Entscheidungstext OGH 23.06.1998 5 Ob 93/98g
- 5 Ob 96/01f  
Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 96/01f  
Vgl auch; Beisatz: Unter „Überschuss“ ist der Betrag zu verstehen, der von den Einzahlungen der Miteigentümer nach Abzug der Aufwendungen für die Liegenschaft vorhanden sein muss. (T1)
- 5 Ob 220/03v  
Entscheidungstext OGH 11.05.2004 5 Ob 220/03v
- 5 Ob 257/06i  
Entscheidungstext OGH 14.12.2006 5 Ob 257/06i  
Beisatz: Der frühere Verwalter ist zur Rechnungslegung über die Rücklage für den gesamten Zeitraum seiner Verwaltung verpflichtet, ohne dass er durch die in den vergangenen Jahren den Miteigentümern darüber gelegte jährliche Abrechnung von dieser Pflicht befreit wäre. (T2); Beisatz: Ob es ausreicht, dem Verwalter spruchgemäß „nur“ einen Auftrag zur (Ergänzung der) Rechnungslegung zu erteilen, wobei sich die beanstandeten Mängel aus der Begründung der Entscheidung ergeben, oder ob es notwendig ist, dem Verwalter bereits im Spruch konkrete Ergänzungen aufzutragen, hängt vom Einzelfall ab. (T3)
- 5 Ob 175/09k  
Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 175/09k

Vgl auch; Beis wie T1

- 5 Ob 254/09b

Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 254/09b

Vgl; Beisatz: In einem Verfahren nach § 31 Abs 3 WEG wegen Herausgabe des Rücklagenüberschusses ist zur Feststellung des „Überschusses“ die Ermittlung jenes Betrags Voraussetzung, der von den Zahlungen der Miteigentümer nach Abzug der Aufwendungen für die Liegenschaft vorhanden sein muss. In diesem Zusammenhang wären Fragen berechtigter Abzüge für Aufwendungen aus der Rücklage als Vorfrage zu beantworten. (T4)

- 5 Ob 148/13w

Entscheidungstext OGH 20.05.2014 5 Ob 148/13w

Auch; Beisatz: Die Eigentümergemeinschaft als Trägerin der Rücklage ist allein legitimiert, den gemäß § 52 Abs 1 Z 6 WEG in das wohnrechtliche Außerstreitverfahren verwiesenen Antrag gemäß § 31 Abs 3 WEG auf Legung der Verwalterschlussrechnung und Herausgabe des Überschusses zu stellen. Ist ein neuer Verwalter bestellt, hat zwar die Herausgabe der Rücklage ausschließlich an diesen als Vertreter der Eigentümergemeinschaft zu erfolgen; das ändert aber nichts an der Aktivlegitimation der Eigentümergemeinschaft, für die der neue Verwalter lediglich nach der Vertretungsordnung des § 18 Abs 2 WEG als Organ einschreitet. (T5)

Beisatz: Ist die Höhe des Überschusses nicht strittig, kann im Verfahren nach § 52 Abs 1 Z 6 WEG iVm § 31 Abs 3 WEG auch der bloße Herausgabeanspruch durchgesetzt werden. (T6)

Beis wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110525

#### **Im RIS seit**

23.07.1998

#### **Zuletzt aktualisiert am**

08.08.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)